

1433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Landesverteidigungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1363 der Beilagen): Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg

Im Interesse einer effizienten militärischen Überwachung des österreichischen Luftraumes wurde im Jahre 1985 ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem schwedischen Unternehmen Saab-Scania über den Ankauf und die Lieferung von 24 Luftraumüberwachungsflugzeugen der Type SAAB-DRAKEN abgeschlossen.

Die gegenständliche Vereinbarung trägt den in der Öffentlichkeit geäußerten Bedenken hinsichtlich der durch die Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an den primär auf den Flugplätzen Graz-Thalerhof und Zeltweg stationierten Luftraumüberwachungsflugzeugen vermehrten Lärmbelastung Rechnung.

Hiezu wurde im Frühjahr 1989 beim Bundesministerium für Landesverteidigung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Vertreter der sachlich berührten Bundesministerien und des Landes Steiermark begleitende Maßnahmen im Hinblick auf die Stationierung der Luftraumüberwachungsflugzeuge in der Steiermark, vor allem hinsichtlich der Frage der Lärmschutzmaßnahmen und der Optimierung der Flugverfahren sowie von allfälligen Grundstücksablösen, vorbereiten sollten. In dieser Arbeitsgruppe wurde zum Zwecke der Minimierung der Lärmbelastung der betroffenen Bevölkerung ua. auch eine Finanzierung von baulichen Lärmschutzmaßnahmen und von Grundstücksablösen durch den Bund ins Auge gefaßt.

Mit der in Aussicht genommenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG soll im wesentlichen der Bund verpflichtet werden, im Interesse einer Verringerung der spezifischen gesundheitlichen

Belastungen der Anrainer der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg durch die Stationierung der Luftraumüberwachungsflugzeuge des Bundesheeres dem Land Steiermark Bundesmittel bis zu 100 Millionen Schilling zum Zweck der Kostentragung für bauliche Lärmschutzmaßnahmen, der Zahlung eines Abschlagsbetrages oder der Ablöse von Grundstücken samt Zubehör zur Verfügung zu stellen. Das Land Steiermark soll mit diesen Geldmitteln die genannten Maßnahmen auf der Grundlage der in der vorliegenden Vereinbarung sowie in den noch zu vereinbarenden gesonderten Richtlinien festgelegten Bedingungen finanzieren und darüber hinaus den Personal- und Amtssachaufwand aus der Durchführung der Vereinbarung übernehmen.

Der vorliegende Vereinbarungsentwurf enthält keine die Bundesverfassung ändernden oder ergänzenden Bestimmungen.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Juni 1990 in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Roppert, Dipl.-Vw. Dr. Steiner, Ing. Kowald, Ing. Ressel und der Ausschußobmann Dr. Frischenschlager beteiligten, hat der Landesverteidigungsausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses der gegenständlichen Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg (1363 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1990 06 20

Dipl.-Kfm. Mag. Mühlbacher

Berichterstatter

Dr. Frischenschlager

Obmann